

GEMEINSAM GETRENNT ERZIEHEN

Überblick über die Empfehlungen

des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

GEMEINSAM GETRENNT ERZIEHEN

Überblick über die Empfehlungen

des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Walper, Michaela Kreyenfeld, Miriam Beblo, Kurt Hahlweg, Katja Nebe, Margarete Schuler-Harms, Jörg M. Fegert und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2021)

Abstract

Immer mehr Eltern betreuen und erziehen auch nach einer Trennung ihre Kinder gemeinsam. Angesichts dieser Entwicklung hat sich der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen intensiv mit der Situation von Trennungsfamilien in Deutschland beschäftigt und ein umfangreiches Gutachten vorgelegt, das einen Überblick über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen einer Trennung mit Kind, die demografischen Eckdaten von Trennungsfamilien sowie nationale und internationale Befunde zur Häufigkeit von Umgangskontakten und der Wahl des Betreuungsmodells gibt. Das Gutachten widmet sich ausführlich der Eltern-Kind-Beziehung und der Frage nach dem Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien sowie dem Bedarf an Unterstützungsangeboten während und nach einer Trennung. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen sieht dabei weitreichenden Reformbedarf im Sorge- und Unterhaltsrecht und angrenzenden Rechtsbereichen, bei den Beratungsstrukturen sowie bei der Erhebung relevanter Daten und zeigt Lücken bei der Forschung zu Trennungsfamilien auf. Im Folgenden wird eine Übersicht über die zentralen Empfehlungen des Beirats gegeben.

Zitierempfehlung:

Walper, S., Kreyenfeld, M., Beblo, M., Hahlweg, K., Nebe, K., Schuler-Harms, M., Fegert, J. M. und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2021). Gemeinsam getrennt erziehen. Überblick über die Empfehlungen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. Berlin: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ. Abrufbar über: <https://www.bmfsfj.de/beirat-familienfragen>

INHALT

1	Grundverständnis	4
2	Ein Stufenmodell der Betreuungsarrangements	5
3	Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung	6
4	Die Verteilung elterlicher Entscheidungskompetenz	7
5	Elternvereinbarung	7
6	Mediation und Beratung	8
7	Datenlage	9
8	Evaluation und Forschungsbedarf	10
	Über den Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen	10
	Impressum	11

1 GRUNDVERSTÄNDNIS

Den **Bemühungen um eine zukunftsorientierte Familienpolitik, welche die gemeinsame Elternverantwortung fördert**, steht bislang ein familienrechtliches Regelwerk gegenüber, das die Rollen beider Eltern nach Trennung und Scheidung ungleich verteilt und neben einem hauptbetreuenden einen lediglich umgangsberechtigten Elternteil vorsieht.

Der **Änderungsbedarf ist offenkundig** und wird aktuell in Reformbestrebungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Sorge- und Unterhaltsrecht aufgegriffen. Bislang liegt hierzu jedoch noch kein konkreter Entwurf vor.

Um den Bedürfnissen der Eltern und den sich wandelnden Einstellungen und Verhaltensweisen gerecht zu werden, ist es an der Zeit, die **gesetzlichen Grundlagen transparent und schlüssig zu gestalten**, damit Paare nach Trennung und Scheidung **gemeinsam elterliche Sorge-, Erziehungs- und Betreuungsverantwortung übernehmen können**.

Hierbei muss der Gesetzgeber besondere Vorsicht walten lassen:

Geteilte Betreuung muss sich besonders am Wohl der Kinder als einem vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt orientieren und die Partizipations- und Schutzrechte der Kinder gewährleisten. Ihre rechtliche Ausgestaltung muss dem Grundgedanken des Familienrechts folgen, eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls zu ermöglichen.

Letztendlich muss es darum gehen, die **geteilte Betreuung als Option** besser im Rechtssystem zu integrieren und gleichzeitig die wohlverstandenen Interessen der Kinder zu wahren.

Daher spricht sich der Beirat dafür aus:

- ▶ Die Betreuung und Erziehung der Kinder durch beide Eltern vor und nach einer Trennung und Scheidung sollte Ziel einer zukunftsorientierten Familienpolitik sein. Dieses Ziel kann durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen verfolgt werden.
- ▶ Allerdings spricht sich der Beirat gegen eine gesetzliche Verankerung einer allgemeinen Priorisierung der geteilten Betreuung aus, da wir der Überzeugung sind, dass eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls den Interessen des Kindes in einer Trennungsfamilie am ehesten gerecht wird.
- ▶ Dem Beirat ist es ein großes Anliegen, die geteilte Betreuung im Rechtssystem zu integrieren. Eine Erhebung zur gesetzlichen Standardlösung würde jedoch nur ein starres Modell durch ein anderes ersetzen. Geteilte Betreuung muss konkret durchführbar und mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

Details siehe Seite 8 bis 10, 83 bis 85.*

* Die Seiten- und Kapitelangaben in diesem Dokument verweisen auf das Gutachten: Walper, S., Kreyenfeld, M., Beblo, M., Hahlweg, K., Nebe, K., Schuler-Harms, M., Fegert, J. M. und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2021). Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. Berlin: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ. Abrufbar über: <https://www.bmfsfj.de/beirat-familienfragen>

2 EIN STUFENMODELL DER BETREUUNGSARRANGEMENTS

Die Ausgestaltung der geteilten Betreuung nach Trennung und Scheidung hat finanzielle Implikationen auf die Unterhaltszahlungen. In Deutschland zeichnet sich die Situation bei den verschiedenen Leistungen für Familien durch einen Flickenteppich unterschiedlicher Lösungen aus, die von einer tagesgenauen Abrechnung (wie beim ALG II) über eine paritätische Aufteilung (wie beim Kinderfreibetrag) bis zur Anspruchsberechtigung nur eines Elternteils und Verweis des anderen Elternteils auf einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch (wie beim Kindergeld) reichen. Wenngleich die unterschiedlichen Lösungen jeweils sachlich begründet sein mögen, erschweren sie doch die Übersicht und praktische Handhabung.

Bei der Berechnung der Unterhaltszahlungen würde zwar eine „tagesgenaue Abrechnung“ besser die Sorgeleistungen der Eltern berücksichtigen, hätte allerdings auch Nachteile, insbesondere hinsichtlich einer flexibleren Ausgestaltung. Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats bietet das Stufenmodell daher eine praktikablere Lösung, da die Sorgearbeit im Rahmen eines breiten, vorher festgelegten Korridors ausgestaltet werden kann und gleichzeitig Untergrenzen für eine substanzielle Beteiligung beider Eltern definiert werden. Zentrales Ziel eines Stufenmodells ist es, auch nicht paritätische Betreuungsanteile eines Elternteils anzuerkennen und damit Handlungsspielräume zu markieren, die angepasste Lösungen unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Interessen der Kinder sowie der Möglichkeiten der Eltern eröffnen.

Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt:

Langfristig sollten die Modi in den einzelnen Systemen harmonisiert und ein Stufenmodell eingeführt werden. Hierfür schlägt der Beirat eine gestufte Definition geteilter Betreuung vor, die sich am Verhältnis der Betreuungszeiten beider Eltern – im Regelfall an den Übernachtungen des Kindes bei den Eltern – orientiert und gewisse Abweichungen zulässt (zur Begründung der vorgeschlagenen Stufen siehe Seite 86–90):

- Symmetrisches Wechselmodell: Die Betreuungszeiten beider Eltern stehen in der Relation 50:50 (zum Beispiel bei wöchentlichem Wechsel des Kindes) bis 55:45.
- Asymmetrisches Wechselmodell: Die Betreuungszeiten beider Eltern stehen im Verhältnis 56:44 bis 67:33.
- Alle anderen Fälle mit einem noch stärker asymmetrischen Verhältnis der Betreuungszeiten gelten als Residenzmodell.

Hierbei gilt es zu beachten:

- ▶ Im Interesse der Kinder sollten Übernachtungen nicht zum einzigen Kriterium für die Einstufung geteilter Betreuung gemacht werden. Auch eine umfangreiche Beteiligung an der Betreuung der Kinder tagsüber kann als Wechselmodell anerkannt werden.
- ▶ Zudem sollte bei der Bewertung der geteilten Betreuung berücksichtigt werden, inwieweit das individuelle Arrangement wirklich geeignet ist, beiden Eltern auch in anderen wichtigen Bereichen, insbesondere der Erwerbsteilhabe, eine egalitäre Arbeitsteilung zu ermöglichen.
- ▶ Grundsätzlich sollen Kinder altersgerecht an der Entscheidung über das Betreuungsmodell und die Modalitäten seiner Ausgestaltung beteiligt werden. Sie müssen über die besonderen Anforderungen geteilter Betreuung informiert werden und die Möglichkeit erhalten, im Verlauf ihrer Entwicklung eine Anpassung des Betreuungsmodells zu erwirken.

3 KINDESUNTERHALT BEI GETEILTER BETREUUNG

Die Verankerung geteilter Betreuung verlangt eine Reform im Unterhaltsrecht, sowohl im Kindesunterhalt als auch im Betreuungsunterhalt beziehungsweise nahehelichen Unterhalt. An dieser Stelle wird sich auf Empfehlungen zum Kindesunterhalt beschränkt.

Der Beirat sieht hier grundsätzlichen Reformbedarf (zum Beispiel bezüglich der empirischen Basis der Düsseldorfer Tabelle). Der konkrete Lösungsvorschlag bewegt sich aber im Rahmen des existierenden Systems. Er trägt den unterschiedlichen Betreuungsanteilen von Eltern im Stufenmodell Rechnung und trägt gleichzeitig dazu bei, mögliche Unterschiede in den Lebensbedingungen der Kinder in beiden Haushalten zu mindern.

Grundsätzlich besteht ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber beiden Eltern, wobei im bestehenden Residenzmodell vereinfachend die Betreuungsleistungen desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, als Beitrag zum Unterhalt betrachtet werden, während in der Regel nur der andere Elternteil barunterhaltspflichtig ist. Bei geteilter Betreuung erbringen beide Eltern anteilig Betreuungsleistungen und sind auch anteilig barunterhaltspflichtig. Diesem Unterhaltsanspruch werden bei geteilter Betreuung die Einkommen beider Eltern zugrunde gelegt.

Die Empfehlungen des Beirats lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung sollte als individuelle Unterhaltsverpflichtung beider Eltern anhand des individuellen Netto-Einkommens, zuzüglich eines eventuellen bestehenden Mehrbedarfs, konzipiert werden. Der Anteil des jeweils geschuldeten Kindesunterhaltes folgt dem gewählten Betreuungsmodell:

- Bei symmetrisch geteilter Betreuung zahlt jeder Elternteil 50 Prozent der individuellen Unterhaltsschuld, wie sie im Residenzmodell gelten würde.

- Bei asymmetrisch geteilter Betreuung zahlt der hauptbetreuende Elternteil 33 Prozent der individuellen Unterhaltsschuld und der mitbetreuende Elternteil 67 Prozent seiner individuellen Unterhaltsschuld bezogen auf das Residenzmodell.
- Im Residenzmodell erfolgt grundsätzlich keine Kürzung.
- In Härtefällen müssen im Wege einer Härtefallklausel nicht nur im Residenzmodell sondern auch bei geteilter Betreuung Abweichungen von der vollen Barunterhaltspflicht ermöglicht werden.

- Als vereinfachende Lösung für die Einberechnung des Wohnmehrbedarfs schlagen wir vor, von einem pauschalen Mehrbedarf in Höhe von 24 Prozent der elterlichen Unterhaltsverpflichtungen auszugehen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Anteil der Kosten für Unterkunft im Mindestunterhalt (siehe Abschnitt 9.5 im Anhang).
- Gleichzeitig ist bei geteilter Betreuung sicherzustellen, dass der Barunterhalt des Kindes in beiden Haushalten die tatsächlichen Bedarfe des Kindes deckt.
- Neben der Klärung von Wohnkosten und Kosten für die Deckung des täglichen Bedarfs müssen auch Kosten für Kleidung, Schulbedarf, Hobbies etc. der Kinder berücksichtigt werden (evtl. über ein gemeinsam eingerichtetes Kinderkonto). Der hier skizzierte Bedarf an Absprachen zu kindbezogenen Ausgaben verdeutlicht, dass geteilte Betreuung eine erhöhte Kooperationsbereitschaft der Eltern voraussetzt.

Für Details siehe insbesondere Seite 91 bis 97 und Kapitel 9 (Anhang).

4 DIE VERTEILUNG ELTERLICHER ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ

Die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Ausübung der gemeinsamen Sorge getrennt lebender Eltern in § 1687 BGB orientieren sich am Residenzmodell. Eine analoge Anwendung auf das Wechselmodell wird diskutiert, es spricht allerdings viel dagegen, das Grundkonzept des § 1687 BGB einfach auf das Wechselmodell zu übertragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.1, 2.2 sowie Seite 98 bis 99).

Bis zu einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber lässt sich im Wege der Analogie operieren, wobei bei einer entsprechenden Anwendung der Norm auf das Wechselmodell die Leitgedanken der paritätischen Betreuung einfließen können.

Der Beirat weist hierbei auf Folgendes hin: Neben einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung des Wechselmodells an sich bedarf es zugleich einer gesetzlichen Regelung zur Kompetenzverteilung gemeinsam sorgender, getrennt lebender Eltern.

Diese Regelung sollte zudem den verschiedenen Stufen geteilter Betreuung gerecht werden. Dabei muss sich die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern als grundsätzliche Voraussetzung für die Anordnung des Wechselmodells auch in den Vorgaben zur Ausübung der Sorge im Wechselmodell niederschlagen.

Es bedarf einer deutlich größeren Abstimmung gerade auch über Alltagsangelegenheiten. Eine kindeswohlentsprechende Teilung der Betreuung im Wechselmodell wird maßgeblich davon abhängen, dass die Eltern einvernehmlich – und mit wachsender Reife des Kindes unter Einschluss dessen Ansichten – bestimmen, was alle Beteiligten im Alltag als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ansehen. Eine spezielle Regelung zur Sorgerechtsausübung im Wechselmodell muss daher deutlich stärker als bisher § 1687 BGB für das Residenzmodell das elterliche Einvernehmen als Leitprinzip herausstellen.

5 ELTERNVEREINBARUNG

Zur Stärkung der Elternautonomie bietet es sich an, eine verbindliche Elternvereinbarung vorzusehen, die von den Eltern bei der Trennung möglichst gut informiert und möglichst eigenständig getroffen wird. Hierbei sind vielfältige Aspekte der familialen Situation und der individuellen kindlichen Ausgangslage zu prüfen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 5). Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Gewährleistung des Kindeswohls.

Der Wissenschaftliche Beirat spricht sich dafür aus: Das Prinzip einer verbindlichen Elternvereinbarung im Fall einer Trennung oder Scheidung sollte im Rahmen eines Modellversuchs eingeführt werden. Basierend auf einer umfassenden Evaluation des Modellversuchs kann dann entschieden werden, inwieweit eine begleitende Beratung verbindlich gemacht wird.

Bei der Elternvereinbarung gilt es zudem zu beachten (weitere Details siehe Seite 100):

- Diese soll alle relevanten Regelungsbereiche umfassen und aufeinander abstimmen.
- Kinder sind altersgemäß und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Position in einem möglichen Elternkonflikt an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- Um allzu starre Festlegungen zu vermeiden, soll die Elternvereinbarung Hinweise auf erwartbare Anpassungsbedarfe an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere an (zum Beispiel entwicklungsbedingt) veränderte Bedarfe der Kinder, enthalten.

- Um auch unverheiratete Eltern nach einer Trennung zu erreichen und für den Abschluss einer Elternvereinbarung zu gewinnen, sind niederschwellige Informationsangebote, auch online, erforderlich.
- Den Eltern sollte ein Rechtsanspruch eingeräumt werden, eine Beratung zu nutzen, in deren Rahmen relevante Ausgangsbedingungen für die Entscheidung über das Betreuungsmodell geprüft und bewertet werden. Hierfür muss auch qualifiziertes Personal geschult und bereitgestellt werden.
- Zur Entwicklung eines Kriterienkatalogs, der Entscheidungen über das Betreuungsmodell zugrunde gelegt werden kann, wird die Einsetzung einer Expertengruppe empfohlen.

6 MEDIATION UND BERATUNG

Angebote der Elternbildung und -beratung sowie Mediation sollen dazu dienen, die Konfliktlösungen und Trennungsbewältigung zu unterstützen, individuelle Belastungen zu vermindern und ein auch für betroffene Kinder förderliches Familienklima zu schaffen. Ihnen kommt damit wesentliche Bedeutung bei der Verringerung sowohl persönlicher als auch gesamtgesellschaftlicher Kosten zu.

Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt daher:

Die bundesweite Etablierung eines gestuften Angebots für Eltern in der Klärungsphase vor einer Trennung und für getrennte Eltern mit unterschiedlichem Konfliktniveau.

Neben Beratung sollen hierbei auch unterschiedliche Formate der Elternbildung und Mediation in ein integriertes Konzept eingebunden werden, auf dessen Elemente gerichtliche Auflagen im Einvernehmen mit einer Beratungsinstitution Bezug nehmen können.

Ein solches gestuftes Angebot sollte folgende Elemente umfassen:

- Ambivalenzberatung für Eltern mit Trennungsgedanken ohne geklärte Trennungsabsicht
- Verbindliche Informationsangebote für alle Eltern mit Trennungsabsicht zu juristischen und finanziellen Fragen sowie zu Möglichkeiten der Ausgestaltung gemeinsamer Sorge (geteilte Betreuung versus Residenzmodell)
- Beratung zur verbindlichen Elternvereinbarung mit den Bereichen Betreuung/Umgang und Unterhalt
- Elternkurse für Eltern in Trennung zur Stärkung von Elternkompetenzen in der Trennungssituation und zum Abbau von Konfliktpotenzial
- Mediation oder Beratung in Konfliktfällen
- Beratungs- und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

7 DATENLAGE

Grundlage für eine fundierte Politikberatung sind aussagekräftige Daten, die Einblicke in die Bedeutung der geteilten Betreuung nach Trennung und Scheidung liefern. Diese liegen allerdings in Deutschland aufgrund fehlender Erhebung nicht oder aufgrund punktueller Befragungen nur lückenhaft vor, zum Teil stehen aber auch erhobene Daten wegen mangelnder Integration in bestehende Berichtssysteme nicht adäquat zur Verfügung (Details siehe Kapitel 3 und Seite 102).

Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt daher:

- ▶ Die Familienformen sollten in der amtlichen Haushaltsstatistik präzise erfasst werden: unter anderem nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Stiefkinder sowie auch Eltern, die räumlich von ihren minderjährigen Kindern getrennt leben; regelmäßige Abfrage der tatsächlichen Kinderzahl sowohl von Frauen als auch Männern.
- ▶ Um unter anderem Unschärfen bei der Zuordnung von Kindern zu Haushalten zu vermeiden, wird die Entwicklung einer klaren Frageformulierung für die amtliche Haushaltsstatistik empfohlen, mit der den Befragten die Möglichkeit gegeben wird, die Art und den Umfang der geteilten Betreuung anzugeben.

- ▶ Auch bei der nächsten Welle (2023) der Zeitverwendungserhebungen (ZVEs) sollte die geteilte Betreuung erfasst werden, indem „Trennungsväter“ beziehungsweise „Trennungsmütter“ als solche abgegrenzt werden; auch hier sollte das Problem der Doppelzählung von Kindern in Haushalten verringert werden.
- ▶ Da es bislang keine verlässliche Statistik über das Ausmaß und die Bedeutung von Unterhaltszahlungen (Kindesunterhalt, nachehelicher Unterhalt, Betreuungsunterhalt) gibt, wird der Aufbau einer kontinuierlichen und bundesweit konsistenten Erfassung dieser Informationen zu Unterhaltszahlungen empfohlen. Ein entsprechendes Frageprogramm könnte in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe oder im Mikrozensus integriert werden.

8 EVALUATION UND FORSCHUNGSBEDARF

Neben einer verbesserten Datenlage zu Trennungsfamilien ist es auch von zentraler Bedeutung, die absehbaren Änderungen in der Betreuungspraxis von Eltern durch Trendbeobachtung zu untersuchen. Darüber hinaus ist für die Rechts- und Beratungspraxis eine intensive Evaluation der Einführung verbindlicher Elternvereinbarungen sowie präventiver Angebote und Interventionen im Rahmen der Scheidungs- und Trennungsberatung von hoher Bedeutung (Details siehe Seite 103).

Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt daher:

- ▶ Die Förderung einer umfangreichen Langzeitbeobachtung von Kern- und Trennungsfamilien, die auf Basis einer tragfähigen Stichprobe die

Betreuungspraxis, die Familiendynamik, die ökonomische Situation und das Wohlergehen beider Eltern und der Kinder im Längsschnitt erfasst;

- ▶ die Durchführung einer Evaluationsstudie, in der die Praxis verbindlicher Elternvereinbarungen untersucht und deren Effekte auf die Tragfähigkeit der getroffenen Vereinbarungen und die Akzeptanz der Lösungen seitens der Familienmitglieder in einem Kontrollgruppen-Design geprüft werden;
- ▶ ein Forschungsförderprogramm, das darauf abzielt, evidenzbasierte Interventionen zu ermitteln, die beratungswilligen Paaren vor, während und nach einer Trennung empfohlen werden können.

ÜBER DEN WISSENSCHAFTLICHEN BEIRAT FÜR FAMILIENFRAGEN

Der Beirat wurde in seiner jetzigen Form 1970 gegründet und ist damit eines der ältesten politischen Beratungsgremien der Bundesrepublik Deutschland. Er äußert sich eigenständig und unabhängig zu Schwerpunktfragen der Familienpolitik. Dazu zählen unter anderem Fragen zu Generationenbeziehungen, zur bildungspolitischen Bedeutung der Familie, zum Familienlastenausgleich oder auch zu Pflegefamilien und Migration. Die Bestimmung des jeweiligen Gegenstands der Beratungen nimmt der Beirat selbstständig vor, er trägt jedoch den Wünschen der Bundesfamilienministerin auf Beratung zu bestimmten Themen Rechnung.

Die Beiratsmitglieder beziehen ihre Positionen in Form von Gutachten. Der Beirat verfasst umfassende Gutachten sowie Kurzgutachten und Stellungnahmen, mit

denen tagespolitisch aktuelles Geschehen kommentiert wird. Jedes Gutachten und jede Stellungnahme schließt in der Regel mit Handlungs- und Forschungsempfehlungen an die Politik.

Im Beirat widmen sich aktuell 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Fachdisziplinen, die das Thema Familie als Arbeitsschwerpunkt haben, ehrenamtlich der wissenschaftlichen Politikberatung. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Bundesfamilienministerin berufen.

Weitere Informationen über den Beirat sowie die Gutachten des Beirats sind abrufbar über:

<https://www.bmfsfj.de/beirat-familienfragen>

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wissenschaftlicher Beirat für Familien-
fragen beim Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de/beirat-familienfragen

Vorsitzender:

Prof. Dr. Jörg M. Fegert
Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
Steinhövelstraße 5
89075 Ulm
Tel.: 0731/500-61600

Stand:

Dezember 2021

Gestaltung:

www.zweiband.de

